

oder der Gemeinde. Grundlage dafür sind die geltenden Rechtsvorschriften sowie der von der jeweiligen Volksvertretung beschlossene Plan. In erster Linie werden dabei Arbeiterfamilien, kinderreiche Familien und Mitglieder von LPG, GPG und anderen Genossenschaften berücksichtigt.

Die Zustimmung zum Eigenheimbau ist dem Bürger zusammen mit dem bauaufsichtlichen Prüfbescheid sowie allen anderen notwendigen Unterlagen in einem Vorgang zu übergeben (vgl. dazu §4 der genannten Eigenheim-VO). Zugleich hat der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zu gewährleisten, daß der Bürger einen Kreditvertrag sowie einen Vertrag über Materialien und Ausrüstungen entsprechend dem geplanten Objekt abschließt. Im Bedarfsfälle ist geeignetes Bauland für den Eigenheimbau zur Verfügung zu stellen. In der Regel werden dafür volkseigene Grundstücke verwandt. Stehen diese nicht zur Verfügung, können vom Staat auch private Grundstücke aufgekauft werden. Kommt mit dem Eigentümer kein Kaufvertrag zustande, kann das Grundstück auf der Grundlage der 2. DB zum Aufbaugesetz vom 29. 9.1972 (GBl. II 1972 Nr. 59 S. 641) in Anspruch genommen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß kein anderes bereits erschlossenes und geeignetes Grundstück verfügbar ist.

Mit der Zustimmung zum Antrag wird das Recht des Bürgers begründet, das Eigenheim zu errichten. Er übernimmt damit die Verpflichtung, den Bau nach den getroffenen Festlegungen durchzuführen und fertigzustellen. Er hat dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde die für die Kontrolle notwendigen Informationen zu geben und Abweichungen vom vorgesehenen Bauablauf unverzüglich mitzuteilen.

Für die Errichtung und Veränderung von Bauten der Bevölkerung gilt weiterhin die VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung vom 22. 3.1972 (GBl. II 1972 Nr. 26 S. 293 — im folg. Bau-VO, i. d. F. der Eigenheim-VO). Die Bürger sind verpflichtet, auch bei der Errichtung und Veränderung anderer Bauten, z. B. von Garagen, bei dem für den Standort des Bauwerkes zuständigen Rat die Zustimmung zu beantragen.

Die Entscheidung des Rates über solche Anträge ergeht schriftlich innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages und der Unterlagen. Sie muß immer eine Rechtsmittelbelehrung enthalten und ist dem Antragsteller auszuhändigen oder zu übersenden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, muß ein begründeter Zwischenbescheid gegeben werden. Die Ablehnung des Antrages eines Bürgers ist zu begründen. Der Antrag muß abgelehnt werden, wenn er den Erfordernissen gemäß § 5 Abs. 5 der Bau-VO nicht entspricht.

Die Zustimmung zur Errichtung, Erweiterung oder Veränderung von Bauwerken kann *Auflagen* sowohl des Rates als auch der Organe der Staatlichen Bauaufsicht enthalten (vgl. § 5 Abs. 5 Bau-VO; § 12 Bauaufsichts-VO). Die Zustimmung wird immer befristet erteilt, d. h., sie erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres mit den Bauarbeiten begonnen wurde. Sie ist gebührenpflichtig (§ 5 Abs. 6, § 7 Bau-VO). Wurde die Zustimmung durch Vorlage falscher Unterlagen erreicht oder wurden die verwandten Baustoffe durch strafbare Handlungen beschafft, haben die örtlichen Räte das Recht, die Zustimmung zurückzunehmen (§ 8 Bau-VO). Wurden Bauten ohne oder im Widerspruch zur Zustimmung des jeweiligen Rates errichtet oder verändert, hat der Vorsitzende des Rates das Recht, den Bürger mit-